

Bekanntmachung

- Digitalisierung der Denkmalliste der Stadt Petershagen -

Auf Grundlage des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 ist die Stadt Petershagen verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die Denkmalliste der Stadt Petershagen gehört hierzu. Gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) steht die Denkmalliste hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen.

Die Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) wurde erweitert und die Verpflichtung eingeführt, die Denkmalliste in digitaler Form zu erfassen und die Liste elektronisch fortzuführen. Somit wird zukünftig eine zeitgemäße und moderne Präsentation der Denkmäler online ermöglicht.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKB) hat hierfür im November 2019 ein kostenloses Geoinformationssystem zur Verfügung gestellt, um diesen Service in allen Kommunen bereitzustellen und dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU sowie die Sicherheit des Datenschutzes zu gewährleisten. Die Stadt Petershagen hat daraufhin mit der Einbettung der Daten in das Geoinformationssystem "denkmal.nrw" begonnen.

Veröffentlich werden alle Daten, die unter § 2 Abs. 1 der Denkmallisten-Verordnung aufgeführt sind:

1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals,
2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,
3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals,
4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan,
5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Abs. 1 DSchG NRW und
6. den Tag der Eintragung des Denkmals.

Hinweise zum Datenschutz:

Bei der Digitalen Denkmalliste der Stadt Petershagen handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss.

Die Eigentümer des eingetragenen Denkmals haben das Recht, gegen eine Veröffentlichung dieser Daten bei der Stadt Petershagen Widerspruch einzulegen. Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste zunächst nicht veröffentlicht. Es erfolgt daraufhin eine Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und dem Einsichtsrecht gem. Denkmalschutzgesetz (DSchG) für jedermann in die Denkmalliste. Gem. § 3 Abs. 5 DSchG steht die Denkmalliste hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmälern

und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Über jeden Widerspruch wird eine einzelne Abwägung getroffen.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an die **Stadt Petershagen, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen**. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Petershagen, den 10.08.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Breves